

Erfassung und Bewertung von nicht planmäßig bewirtschafteten Bäumen in der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind nur planmäßig bewirtschaftete Baumbestände in der Eröffnungsbilanz zu erfassen und zu bewerten. Zu den planmäßig bewirtschafteten Baumbeständen zählen die Bäume von Wald und Forsten sowie die in Baumschulen. Die Bewertung der planmäßig bewirtschafteten Baumbestände in der Eröffnungsbilanz erfolgt nach § 5 Absatz 4 Nr. 3 der Bewertungsrichtlinie.

Nicht planmäßig bewirtschaftete Baumbestände (Streuobstwiesen, Waldbestände in Steillagen) sind mit 1,00 Euro je ha zu bewerten.

Für die Erfassung und Bewertung von Bäumen in Alleen, Parks, Gärten, Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen gelten folgende Regelungen:

Um den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu genügen, sollte die Erfassung der nicht planmäßig bewirtschafteten Baumbestände auf der Grundlage eines Baumkatasters erfolgen.

Nach allgemeiner Definition werden in einem Baumkataster alle relevanten Daten erfasst, die zum einen für die Bestandsaufnahme und Identifizierung der einzelnen Bäume nützlich sind und eine Gesamtauswertung des Bestandes nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ermöglichen.

Für Zwecke der Eröffnungsbilanz muss das Baumkataster mindestens die folgenden Angaben je Baum enthalten:

- 1. Baumnummer
 - Vergabe einer fortlaufenden Nummer, die eine eindeutige Identifizierung des erfassten und bewerteten Baumes ermöglicht.
- 2. Baumgattung, Baumart, Baumsorte
- 3. Standort
 - Angaben zum Standort des Baumes, wie z.B. Stadtteil, Straße, Hausnummer etc.
- 4. Datum
 - Zeitpunkt der Erfassung des Baumes im Baumkataster

Stand: 27.02.2007 Seite 1 von 2



Die Bewertung von Bäumen in Alleen, Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen ist in § 5 Absatz 4 Nr. 11 der Bewertungsrichtlinie geregelt. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung und Anpflanzung vergleichbarer Bäume oder von Katalogwerten unter Beachtung eines ggf. erforderlichen Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Bäume. Alternativ hierzu kann auch der Ansatz mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro je Baum erfolgen.

Nicht in einem Baumkataster erfasste Bäume in Alleen, Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen sind nicht zu bilanzieren.

Bei untergeordneter Bedeutung kann auf die Erfassung und Bewertung verzichtet werden.

-.-.-.-.-.

Stand: 27.02.2007 Seite 2 von 2